Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan T 19, 15. Änderung

1. Garagen und Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Auf den nicht überbaubaren Flächen können Garagen und Stellplätze ausnahmsweise zugelassen werden. Hintereinander angeordnete Garagen und Stellplätze ohne separate Zufahrtsspur sind nicht zulässig. Garagen im Kellergeschoß oder in Tieflage mit Anfahrtsrampen im Vorgartenbereich sind nicht zulässig.

2. Die Mindestgröße von Wohnbaugrundstücken wird auf 225 m² festgesetzt.

3. Gemäß § 9 (1) Ziff. 23 BauGB wird aus Immissionsschutzgründen die Verwendung flüssiger und fester fossiler Brennstoffe im Plangebiet ausgeschlossen.

4. Die Oberkante Fertigfußboden wird auf 50 cm über die Bürgersteighinterkante der Straße Aggerdamm festgesetzt.